

Interessengemeinschaft Ettlingen- West e.V.

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Ettlingen- West“. Sein Sitz ist in Ettlingen, sein Wirkungsbereich der Stadtteil Ettlingen - West. Nach der Eintragung wird der Verein mit e.V. geführt.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will die Einwohner von Ettlingen West zu einer Gemeinschaft zusammenfassen, ihre allgemeinen und kulturellen Interessen wahren und vertreten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er handelt auf der Basis des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ablehnen.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (5) Der Austritt kann nur schriftlich jeweils bis zum Monatsende November zum Ende eines Jahres erklärt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch Beschluss des Vorstandes möglich bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.
- (6) Jedes Mitglied zahlt einen bis zum 28. Februar zu entrichtenden jährlichen Beitrag.
- (7) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung als für sich verbindlich an.

§ 4 Organe

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzender, Schriftführer, Kassenführer und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
- (5) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Bei Rücktritt des Vorstands bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich, im 4. Quartal als Jahreshauptversammlung einberufen. Falls erforderlich oder dies im Interesse des Vereins liegt, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen mindestens vierzehn Tage vorher bekannt gegeben. Anträge für die Mitgliederversammlungen müssen acht Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, erteilt Entlastungen, erledigt die eingegangenen Anträge der Mitglieder, nimmt alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstands vor und wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder als Kassenprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (gemäß §5 Abs. 1 der Satzung) in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auf

Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und ein nicht dem Vorstand angehörendes, anwesendes Mitglied unterzeichnen. Sie ist für jedes Mitglied einsehbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
- (7) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder müssen die Vorstände nach gemeinsamen Beschluss eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende Mitglied eine Stimme, ebenso juristische Personen etc., die Mitglied sind, sofern sie nicht zwei Jahre im Beitragsrückstand sind.

§ 8 Beiträge, Kassen – und Rechnungswesen

- (1) Jedes Mitglied hat pünktlich seinen Beitrag durch Bankeinzug oder als Bringschuld zu entrichten.
- (2) Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Über die Kassenführung ist der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Vor der Mitgliederversammlung wird die Kassenführung durch die beiden Kassenprüfer kontrolliert. Die Kassenprüfer geben bei der Mitgliederversammlung ebenfalls Bericht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit dreiviertel aller Mitglieder eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, wird innerhalb 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen, bei der die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder ausreicht. Bei der Auflösung ist ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen der Stadt Ettlingen für wohltätige Zwecke in Ettlingen- West zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2004 beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.